

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

36. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 18.10.2007      Nr. 37

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
26.09.2007	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungskräfte - Kompanie Gefechtsausbildung, Bataillonsweiterbildung	505
08.10.2007	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungskräfte - Goldene Maske	506
08.10.2007	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	507
	<b><u>Gemeinde Otter</u></b>	
18.10.2007	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	508
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
11.10.2007	2. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	510

## BEKANNTMACHUNG

### über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in  
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-  
15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	30.10.07 bis 01.11.07
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	3. Aufkl.LehrBtl 3
Name und Art der Übung	<b>Kompanie Gefechtsausbildung, Bataillonsweiterbildung</b>
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<b>Samtgemeinden Hanstedt, Jesteburg, und Salzhausen</b> <b>Stadt Buchholz</b> <b>Lindhorst, Helmstorf, Horst, Ramelsloh, Ohlendorf und Holtorfsloh</b> <b>Winsen, Luhdorf, Roydorf, Bahlburg, Scharmbeck, Gehrden</b> <b>Stelle, Ashausen</b> <b>Dibbersen, Eckel, Klecken, Dangersen Vaensen</b> <b>Welle, Handeloh und Kakenstorf</b>
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	<b>120 Soldaten</b>
Radfahrzeuge	<b>35 Radfahrzeuge</b>
Kettenfahrzeuge	<b>0</b>
Luftfahrzeuge	<b>0</b>
Allgemeine Hinweise	<b>Verwendung von Manövermunition, pyrotechnischen ARTIKELN; Nebelmittel und Darstellungsmitteln ABC Abwehr</b>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.  Die Schäden sind anschließend <b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden bei der:  Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 26.09.07

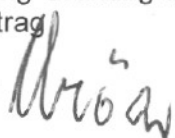
#### Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag

Kröger



## BEKANNTMACHUNG

### über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in  
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-  
15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	<b>18.10.07 bis 21.10.07</b>
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	<b>ABCAbwBtl7</b>
Name und Art der Übung	<b>Goldene Maske</b>
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<b>Gebiet des Landkreis Harburg mit Ausnahme der Gemeinden Wistedt, Tostedt, Dohren, Heidenau, Königsmoor Hollenstedt, Halvesbostel, Regesbostel, Holvede, Grauen und Moisburg</b>
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	<b>1100 Soldaten</b>
Radfahrzeuge	<b>300</b>
Kettenfahrzeuge	<b>0</b>
Luftfahrzeuge	<b>2</b>

Allgemeine Hinweise	<b>Nachtmärsche</b>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.  Die Schäden sind anschließend <b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden bei der:  Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 08.10.07

#### **Landkreis Harburg**

Der Landrat  
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)  
Im Auftrag

Niehaus

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 19.03.2007**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 08.10.2007 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510),
- § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175).

### **Artikel 1**

§ 27 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Für 40-Liter-Abfallbehälter kann der Anschlusspflichtige auch einen vierwöchentlichen Abfuhrhythmus wählen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 09.10.2007 in Kraft.

Winsen (Luhe), 08.10.2007

Landkreis Harburg



Joachim Bordt  
Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Otter für das Haushaltsjahr  
2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Otter in der Sitzung am 27.09.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	147.800 €	8.000 €	575.300 €	715.100 €
die Ausgaben	140.000 €	200 €	575.300 €	715.100 €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	116.800 €	0 €	26.000 €	142.800 €
die Ausgaben	124.500 €	7.700 €	26.000 €	142.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 Euro um 110.000 Euro erhöht und damit auf 110.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert:

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Otter, den 27.09.2007



*Busch*  
(Busch)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Otter**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 18.10.2007 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 25.10.2007 bis 06.12.2007**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Otter, den 18.10.2007

Bürgermeister

## **2. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal**

### **zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Seevetal vom 07.06.1994**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 11.10.2007 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingeführt :

#### **§ 11 a**

##### **Kinderfeuerwehr**

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

#### **§ 2**

- (1) Die Anlage zur Satzung erhält die Bezeichnung "Anlage 1".
- (2) Der Satzung wird folgende "Anlage 2" hinzugefügt : Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seevetal.

#### **§ 3**

Der § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst :

Ein Feuerwehrspielmannszug ist zur Zeit bei der Ortsfeuerwehr Over aufgestellt. Die jugendlichen Mitglieder des Spielmannszuges gelten als Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Seevetal nach Maßgabe der Anlage 1.

## § 4

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert :

Der § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung :

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Seevetal besteht zur Zeit aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Beckedorf-Metzendorf, Bullenhausen, Fleestedt, Glüsing, Helmstorf, Hittfeld, Hörsten, Lindhorst, Maschen, Meckelfeld, Ohlendorf, Over und Ramelsloh.

Der § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung :

Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Seevetal nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.


Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung :

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

## § 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Seevetal, den 11.10.2007

  
Günter Schwarz  
(Bürgermeister)





Anlage 2 (zu § 13 der Satzung)

**Grundsätze  
über die Organisation der Kinderfeuerwehr  
in den Ortsfeuerwehren  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seevetal**

**§ 1**

**Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seevetal. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

**§ 2**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
  - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
  - Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Seevetal, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
  1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
  2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
  3. durch Austritt
  4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Seevetal
  5. durch Ausschluss
  6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

### § 4

#### Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
  - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

### § 5

#### Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
  - Aufstellung eines Dienstplans
  - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
  - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
  - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 6**

### **Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## **§ 7**

### **Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.